

URTEIL

In der Berufungssache

Des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872, vertr. durch das Präsidium, Am Förstchens Busch 2b, 42799 Leichlingen

- Verfügungskläger und Berufungsbeklagter –

Verfahrensbevollmächtigter: RA. Seeger, Frankfurt.

g e g e n

den Pfälzischen Sportschützenbund e.V., vertr. durch das Präsidium, Festplatzstr. 6a, 67433 Neustadt/Wstr.

- Verfügungsbeklagter und Berufungskläger –

Verfahrensbevollmächtigter: RA. Dr. Zink, Kaiserslautern.

hat das DSB-Gericht 2. Instanz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2018 durch den Vorsitzenden Willi Handorn und die beisitzenden Richter Dirk Bömelburg und Thomas Hansel für R e c h t e r k a n n t :

1. Die Berufung des Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des DSB-Gerichts 1. Instanz vom 16.9.2017 wird zurückgewiesen.
2. Der Verfügungsbeklagte und Berufungskläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Verfügungsklägers und Berufungsbeklagten.
3. Die Gebühren für die 1. und 2. Instanz werden auf je 750.- € zuzüglich einer Auslagenpauschale in Höhe von je 100.- € festgesetzt.
4. Der Streitwert wird auf 25.000,- € festgesetzt.

G r ü n d e :

Das DSB-Gericht 2. Instanz macht sich den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils in Vollem Umfange zu eigen (§ 9 Nr. 18 RO, § 940 I ZPO).

Angesichts des vorsätzlichen Verstosses des Verfügungsbeklagten gegen den Beschluss des DSB-Gerichts 1. Instanz vom 2.6.2017 und der Hartnäckigkeit mit der der Verfügungsbeklagte die

Eintragung der Satzungsänderung beim Registergericht betrieben hat, kam eine Herabsetzung des verhängten Ordnungsgeldes nicht in Betracht. So hat der Verfügungsbeklagte trotz der ergangenen, ablehnenden Zwischenverfügung des Registergerichts noch unter dem 18.8.2018 einen geänderten Eintragungsantrag mit der Bitte um beschleunigte Erledigung gestellt. Hierdurch hat der Verfügungsbeklagte eindeutig dargelegt, daß ihm die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz im EV-Verfahren trotz Androhung eines Ordnungsgeldes i.H.v. 250.000,- € völlig gleichgültig war. Dies stellt eine gravierende Missachtung des DSB-Gerichts 1. Instanz, einem Rechtsorgan des DSB, und damit auch eine Missachtung des DSB dar.

Das erkennende Gericht hätte daher eher eine Erhöhung des Ordnungsgeldes in Betracht gezogen, ist hieran jedoch durch die Vorschrift des § 12 Nr. 9 RO gehindert. Nach alledem war das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfange zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Nr. 2 RO.

Die Entscheidung über die Gebühren folgt aus § 16 Nr.4 RO wobei für das Eilverfahren ein Abschlag i.H.v. 25 % vorgenommen wurde.


Den in 1. Instanz festgelegten Streitwert für dieses Verfahren hielt das Gericht für beide Instanzen für sachgerecht und angemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben. Für beide Parteien ist jedoch der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.


RA. Willi Handorn


RA. Dirk Bömelburg


RA. Thomas Hansel

Als Richter des DSB-Gerichts 2. Instanz.



*Die Kopie entspricht dem Original.
R. Gasmann*

Wiesbaden 10.9.2018